

**15.06.21****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

In - Wi

zu **Punkt 29** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

---

**Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei****A**

1. Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**B**

2. Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:
  - a) Der Bundesrat betont, dass eine Unterstützung der Ausländerbehörden im Bereich der Aufenthaltsbeendigung grundsätzlich zu begrüÙen ist.
  - b) Der Bundesrat bedauert, dass den Ländern im Gesetzgebungsverfahren keine Möglichkeit gegeben wurde, ihre fachliche Expertise aus Sicht der Ausländerverwaltung einzubringen.

- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die Neueinführung des § 71 Absatz 3a AufenthG fachlichen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf Schnittstellen und unklare Zuständigkeiten unterliegt.
- d) Der Bundesrat bittet das BMI die durch die Neuregelung des § 71 Absatz 3a AufenthG entstehende Schnittstellenproblematik bei der Zusammenarbeit der Bundespolizei und den Ausländerbehörden im Blick zu behalten und hier gegebenenfalls nachzubessern.

Begründung:

Eine Unterstützung der Ausländerbehörden durch die Bundespolizei im Bereich der Aufenthaltsbeendigung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Aus fachlicher Sicht wird die Neueinführung des § 71 Absatz 3a AufenthG jedoch auch kritisch gesehen.

Es ist nicht erkennbar, inwieweit mit dieser neuen Regelung tatsächlich eine Schnittstellenreduzierung erreicht werden kann. Es ist vielmehr zu erwarten, dass mit der Neueinführung des § 71 Absatz 3a AufenthG und der damit verbundenen temporären Zuständigkeitsverlagerung auf die Bundespolizei unklare Zuständigkeiten und Schnittstellenprobleme neu geschaffen werden. Beispielsweise ist unklar, wer künftig in diesen Fällen für die Ausstellung von Duldungen zuständig ist und wie die Aufgabenverteilung zwischen Ausländerbehörde und Bundespolizei konkret ausgestaltet sein soll, etwa wenn zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen weitere Verfügungen gegen den Betroffenen zu erlassen sind.

Es ist insgesamt nicht erkennbar, inwieweit die Regelung einen positiven Effekt auf die Aufenthaltsbeendigungen haben kann. Eine Unterstützung der Ausländerbehörden durch die Bundespolizei im Bereich Pass-/Passersatzpapierbeschaffung wäre unter Vermeidung von weiteren Schnittstellenproblemen voraussichtlich zielführender gewesen.